

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 25. April

1960

Inhalt: 1. Arbeitstagungen zum Thema „Gemeindeaufbau“. 2. Rüstzeit für Verwaltungsbeamte und -angestellte in der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3. Kirchenbucheintragungen. 4. Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Bottrop. 5. Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop. 6. Satzung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop. 7. Urkunde über die Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dorsten. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Arbeitstagungen zum Thema „Gemeindeaufbau“

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1960
Nr. 7167/C 17—04

Arbeitstagung über:

In Zusammenarbeit mit dem Sozialamt lädt das Volksmissionarische Amt ein zu einer Arbeitstagung über das Thema:

„Der Strukturwandel der Gesellschaft als Frage an die Verkündigung, den Gemeindeaufbau und die Seelsorge“

Referent: Pfarrer Schulze, Erlangen
(Schüler von Prof. Schelski, Hamburg)

Freitag, 29. April 1960

Beginn: 10 Uhr Abschluß: 16 Uhr

in den Tagungsräumen des Volksmissionarischen Amtes, Witten-Ruhr, Wideystr. 26. Um vorherige Anmeldung bis zum 27. April wird gebeten.

„Mündigmachung, Gemeinschaftsformung und Beauftragung in der heutigen Parochialgemeinde“

Referent: Prof. Dr. Roscam Abbing, Groningen (Holland) — bekannt geworden durch das in deutscher Übersetzung 1959 erschienene Buch unter dem Titel „Laienseelsorge“ —

Mittwoch, 18. Mai 1960

Beginn: 10 Uhr Abschluß: 16 Uhr

in den Tagungsräumen des Volksmissionarischen Amtes.

Eingeladen sind zu beiden Tagungen Pfarrer, hauptamtliche Mitarbeiter und geeignete Laienmitarbeiter aus den Gemeinden.

Rüstzeit für Verwaltungsbeamte und -angestellte in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1960
Nr. 7681/A 7 a — 15

Programm für die

Rüstzeit der Verwaltungsbeamten und -angestellten vom 16.—19. Mai 1960 in Bochum-Querenburg im Ruhrlandheim

Montag, den 16. Mai 1960

14.30 Uhr Abfahrt mit dem Bus von Bochum-Hbf.

15.30 Uhr Begrüßung der Teilnehmer: Pfr. Funke

17.00 Uhr „Die Römische Kirche — eine Kirche des Rechts? Die Evangelische Kirche eine Kirche der Gnade!“ Pfarrer Dr. Cleve-Lüdenscheid

20.00 Uhr Geselliges Beisammensein

Dienstag, den 17. Mai 1960

8.30 Uhr Morgensegen, anschließend Frühstück

9.00 Uhr Bibelarbeit, Pfr. Werbeck

10.30 Uhr Kirche und Kommunalarbeit: Stadtdirektor Dr. Dr. Spellerberg/Schwerte

14.00 Uhr Besichtigungsfahrt nach Hohenlimburg

20.00 Uhr Seelenkräfte der Dichtung. Eine Abendlesung von Wilhelm Vieth

Anmeldungen werden bis spätestens zum 5. Mai 1960 an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Witten-Ruhr, Wideystr. 26, erbeten. Die Reisekosten werden erstattet. Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Tagungsbeitrag in Höhe von je 15,00 DM für den einzelnen Teilnehmer zu übernehmen. Den Betrag bitten wir gleichzeitig bei der Anmeldung auf das Postscheckkonto „Volksmissionarisches Amt der Ev. Kirche von Westfalen, Witten, Wideystr. 26“ beim Postscheckamt Essen Nr. 280 14 zu überweisen.

Mittwoch, den 18. Mai 1960

8.30 Uhr Morgensegen, anschließend Frühstück

9.00 Uhr Bibelarbeit, Pfr. Werbeck

10.30 Uhr Die neue Verwaltungsordnung: Landeskirchenrat Dr. Ende und Verw.-Direktor Klöber

14.30 Uhr Besichtigung des Bergbaumuseums in Bochum

20.00 Uhr Fragen aus der Praxis unter besonderer Berücksichtigung der neuen Verwaltungsordnung

Donnerstag, den 19. Mai 1960

8.30 Uhr Morgensegen, anschließend Frühstück

9.00 Uhr Bibelarbeit, Pfr. Werbeck

10.30 Uhr Die Stellung der Mitarbeiter in der Kirche: Verw. Dir. Gerber, Hagen
Nach dem Mittagessen Abreise.

Kirchenbucheintragungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 3. 1960
Nr. 648/A 11—06

Es hat sich herausgestellt, daß die Verwendung von Kugelschreibern bei Kirchenbucheintragungen nicht die erforderliche Gewißheit für die dauernde Leserlichkeit und Haltbarkeit der Schrift gewährleistet. Wir ordnen daher an, bei Kirchenbucheintragungen Kugelschreiber nicht zu verwenden, sondern die Eintragungen nur mit Urkundentinte vorzunehmen.

Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Bottrop

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop, Kirchenkreis Recklinghausen, ist eine unierte Kirchengemeinde; in ihr ist Luthers Katechismus im Gebrauch. Sie wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt,
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Eigen,
- c) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim,
- d) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock,
- e) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock.

Auch diese Gemeinden sind wie die Muttergemeinde unierte Kirchengemeinden, in denen Luthers Katechismus im Gebrauch ist.

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinden werden gemäß der beiliegenden Übersicht und dem dazugehörenden Stadtplan auf Grund des Beschlusses vom 20. Januar 1959 festgesetzt.

§ 2

Von den bei der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop vorhandenen 8 Pfarrstellen erhalten:

- a) Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt die bisherige 1. und 2. Pfarrstelle,
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Eigen die bisherige 3. Pfarrstelle,
- c) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim die bisherige 4., 7. u. 8. Pfarrstelle,
- d) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock die bisherige 5. Pfarrstelle,
- e) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock die bisherige 6. Pfarrstelle.

§ 3

Der Grund- und Gebäudebesitz wird in der Weise geteilt, daß jede der neuen Kirchengemeinden die innerhalb ihrer Grenzen befindlichen Gebäude und den etwaigen Grundbesitz erhält.

Das Grundstück Peterstraße—Neustraße sowie die bestehenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Kapitalvermögen gehen auf den zu bildenden „Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop“ über.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 15. Dezember 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 25732 / Bottrop 1 a

Die nach vorstehender Urkunde vom 15. 12. 59 — 2532/Bottrop 1a — kirchlicherseits ausgesprochene Teilung der Kirchengemeinde Bottrop in fünf selbständige Kirchengemeinden wird hiermit auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 3. 1960 — III G 60-50/4 Nr. 1560/60 — staatlich genehmigt.

Münster/Westf., den 25. März 1960

(L. S.) Der Regierungspräsident
Dr. Sch nee b e r g e r

Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden in Bottrop

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt,
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Eigen,
- c) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim,
- d) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock,

e) die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock,

bilden den „Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop“. Andere Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises Recklinghausen können sich dem Gesamtverband anschließen.

§ 2

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde und der Kirchengemeinden hat der Gesamtverband folgende Aufgaben:

1. Die Erfüllung derjenigen geistlichen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist.
2. Die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen, entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
3. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln, die zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind, soweit die Verbandsgemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.
4. Die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden, um die Gebäude und Einrichtungen zu schaffen, die der kirchlichen Versorgung der Verbandsgemeinden dienen, wobei eine Gesamtplanung im Verbandsgebiet beachtet werden soll.
5. Die Aufbringung der Kosten für den Gemeindedienst der Inneren Mission und des kirchlichen Jugendamtes.
6. Die Aufbringung der gesamten Pfarrbesoldung einschließlich der noch zu errichtenden Pfarrstellen, ebenso der Bezüge der geistlichen Hilfskräfte, die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschäftigt werden, nach den jeweils geltenden und allgemeinen Ordnungen.
7. Die Aufbringung und Abführung der gesetzlichen kirchlichen Umlagen.
8. Die Schaffung einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.
9. Die Bildung von Rücklagen zur Finanzierung von Bauten und sonstigen Gesamtaufgaben und die Errichtung eines Betriebsfonds.

Sämtliche Planungen und Entscheidungen sind im Hinblick auf das Wohl aller Verbandsgemeinden zu treffen.

§ 3

Der Gesamtverband kann auf Anregung und im Einvernehmen mit den Verbandsgemeinden weitere Aufgaben durch Beschluß des Vorstandes übernehmen.

§ 4

Der Gesamtverband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Kirchengemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Kirchengemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 5

Der Gesamtverband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bielefeld, den 15. Dezember 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 25732/Bottrop 1 a

Die nach vorstehender Urkunde vom 15. 12. 1959 — 25732/Bottrop 1 a — kirchlicherseits ausgesprochene Bildung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop wird hiermit auf Grund des Erlasses des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 3. 1960 — III G 60-50/4 Nr. 1560/60 — staatlich genehmigt.

Münster/Westf., den 25. März 1960

Der Regierungspräsident

(L. S.) Dr. S c h n e e b e r g e r

Satzung des Gesamtverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop

§ 1

Der „Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop“ ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Befugnisse des Gesamtverbandes werden durch den Vorstand ausgeübt. Eine Verbandsvertretung wird nicht errichtet; ihre Aufgaben werden dem Vorstand übertragen.

§ 3

(1) Der Vorstand besteht aus je einem Pfarrer der Kirchengemeinden, je einem weiteren nichttheologischen Mitglied für jede Gemeindepfarrstelle bzw. ihren Stellvertretern, die von den Presbyterien auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden, und dem jeweiligen Inhaber der Pfarrstelle für die Evangelische Unterweisung an den Städtischen Berufsschulen.

(2) Die Angehörigkeit zum Vorstand endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. Eine Ersatzwahl des zuständigen Presbyteriums erstreckt sich in diesem Falle nur auf den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorsitzende soll ein Pfarrer, der Vertreter ein Nichttheologe sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Der Vorstand hat sämtliche in seinen Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen.

Ihm liegt die Leitung des Gesamtverbandes ob unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörde und der Kirchengemeinden. Er vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens vierteljährlich.

Der Vorsitzende hat den Verbandsvorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Einladung und die Tagesordnung sollen den Beteiligten in der Regel eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein.

Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel.

§ 6

Die Beschlüsse werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt.

Urkunden, welche den Gesamtverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Gesamtverbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

§ 7

Der Vorsitzende hat Beschlüsse des Verbandsvorstandes unverzüglich der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Entscheidung vorzulegen, wenn er der Auffassung ist, daß sie die Kirchenordnung oder ein Kirchengesetz oder andere Gesetze verletzen. Die Kirchenleitung entscheidet über die Gültigkeit der Beschlüsse endgültig.

§ 8

Die einheitliche Vertretung der im Gesamtverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit (Kommunalgemeinde, staatliche Stellen) in gemeinsamen kirchlichen Anliegen wird in Anlehnung an die in Artikel 81 der Kirchenordnung vorgesehene Regelung dem Vorsitzenden des Gesamtverbandes im Benehmen mit dem Vorstand und nach Beratung durch Fachausschüsse wahrgenommen.

§ 9

Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder des Verbandsvorstandes, auf die Verhandlungen und Geschäfte des Gesamtverbandes sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Gesamtverbandes die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen und der jeweils gültigen Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 10

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres dem Verbandsvorstand einzureichen. Außerdem haben sie von jeder Verhandlungsniederschrift ihres Presbyteriums eine Ausfertigung dem Verband zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Der Verbandsvorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht

vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb 2 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, so erkennt er ihn damit an.

(3) Wird keine Einigung über die Beanstandung erzielt, so entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Verbandsvorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beanstandung beantragt hat, die Frage dem Kreissynodalvorstand vorzulegen. Die Verbandsgemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis die endgültige Entscheidung vorliegt.

(4) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung auf längere Zeit für die Gemeinde und den Verband auslösen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, vor Veränderungen im Gebäude- und Grundstücksbestand sowie vor Veränderungen im Stand der Arbeitskräfte die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen.

§ 11

Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden wird aus den vom Gesamtverband anerkannten Haushaltsplänen ermittelt und aus dem Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld gedeckt.

§ 12

(1) Der Verbandsvorstand setzt seinen Haushaltsplan in jedem Jahr fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß.

(2) Die Übernahme neuer Aufgaben des Gesamtverbandes kann nur erfolgen, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Verbandsvorstandsmitglieder gefaßt wird.

(3) Das gleiche gilt für die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.

§ 13

Die Mittel, die der Gesamtverband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten benötigt, deckt er unmittelbar aus dem Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld.

Soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung stehen, ist der Verband berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen. Bei Planungen im Sinne des § 2 Ziffer 4 der Errichtungsurkunde ist im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden vorzugehen. Können sich in solchen Fällen Gesamtverband und Kirchengemeinden nicht einigen, entscheidet nach Anhörung beider Parteien der Kreissynodalvorstand endgültig.

§ 14

Der Gesamtverband erledigt die ihm gemäß § 2 der Errichtungsurkunde obliegenden Aufgaben unmittelbar oder durch die Kirchengemeinden. Er ist berechtigt, aus deren Mitgliedern Ausschüsse zu bilden.

§ 15

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem

Gesamtverband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Gesamtverband erforderlich sind. Dabei soll der Gesamtverband die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 16

Der Gesamtverband übernimmt die Beamten und Angestellten des bisherigen Gemeindeamtes der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop. Die den Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Vergütung und Versorgung bleiben dadurch unberührt.

§ 17

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Das gleiche gilt für die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in den Gesamtverband.

Bielefeld, den 15. Dezember 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thümmel

Urkunde über die Aufteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ferndorf wird in folgende Kirchengemeinden aufgeteilt:

- a) Kirchengemeinde Ferndorf
- b) Kirchengemeinde Kreuztal
- c) Kirchengemeinde Buschhütten.

Die Grenzen der Kirchengemeinde Ferndorf decken sich mit den derzeitigen Gemeindegrenzen der politischen Gemeinden Ferndorf und Kredembach, die Grenzen der Kirchengemeinde Kreuztal decken sich mit den Gemeindegrenzen der politischen Gemeinden Kreuztal, Fellinghausen und Osthelden, die Grenzen der Kirchengemeinde Buschhütten decken sich mit den Gemeindegrenzen der politischen Gemeinden Buschhütten, Buchen und Sohlbach.

§ 2

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ferndorf geht auf die neue Kirchengemeinde Ferndorf über, die bisherige 2. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Kreuztal und die bisherige 3. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Buschhütten.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung bleibt vorbehalten.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Dezember 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. Ferndorf 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. 12. 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Aufteilung der evangelischen Kirchengemeinden Ferndorf in die evangelischen Kirchengemeinden Ferndorf, Kreuztal und Buschhütten erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg i. W., den 16. März 1960

Der Regierungspräsident

(L.S.) Im Auftrage
gez. Unterschrift

G.Z.: 41 Nr. F 2 — K 10 — B 31 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten, Kirchenkreis Recklinghausen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Kirchhellen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Bielefeld, den 11. April 1960

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Thümmel
Nr. 5303 / Dorsten 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Landeskircheninspektor-Anwärter Dietrich Weiß ist zum Landeskircheninspektor zur Anstellung ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Blindow in den Ruhestand erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ueckendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Hassenpflug erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Siegfried Hausdorf zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Damrath;

Pfarrer Heinrich Schmidt, bisher in Castrop, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Eppenhäusen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des Pfarrers Buschmann;

Pfarrer Heinrich Stumpf zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh in die neu errichtete (1.) Pfarrstelle;

Pfarrer Martin Tarnow zum Pfarrer der Kirchengemeinde Linden-Dahlhausen, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Bäumer, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Paul Seeger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete Pfarrstelle.

Gestorben ist

Pfarrer Hermann Hassenpflug in Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 15. 2. 1960 im 50. Lebensjahr.

Angebot einer Kirchenglocke

Stahlglocke, 1862 vom Bochumer Verein gegossen, neu überholt, Gewicht 570 kg, größter Durchmesser 1124 mm, Ton fis, unentgeltlich abzugeben. Anfragen sind an das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Herzkamp über Hattingen-Ruhr zu richten.

Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.
